

« VERTRAG

zwischen dem souveränen Fürstenthum Hohenliechtenstein und dem souveränen schweizerischen Canton St. Gallen, über die Uferbauten am Rhein längs der ganzen beidseitigen Gränze.

Erklärung

Nachdem die bevollmächtigte Hofkanzlei Seiner Durchlaucht des souveränen Herrn Fürsten von Liechtenstein mit der Regierung des souveränen schweizerischen Kantons St. Gallen in gemeinschaftlicher Absicht dem Rheinstrom, welcher die Gränze beidseitiger Gebiete bildet, durch sorgfältige Anordnung, Leitung und Beaufsichtigung der Wuhrbauten an den Ufern eine möglichst regelmässige und ungefährliche Richtung zu geben, sowie die anstossenden Gemeinden durch Anweisung zu zweckmässigem Uferbau, von unnützigem Aufwand an Arbeit und Kosten zugleich aber auch von Schädigung durch Uferdurchbrüche und Überschwemmungen sicher zu stellen, die erforderlichen Verabredungen getroffen hat, verpflichtet sich dieselbe durch gegenwärtiges, von ihrer Seite dieselben in nachstehender Fassung als vertragsmässige Obliegenheit anzuerkennen.

Art. 1. Es sollen von uns an /: den einzigen Fall einer plötzlich eintretenden Nothwehr ausgenommen:/ am Rheinstrom längs der ganzen beidseitigen Gränzlinie weder von den liechtensteinischen noch von den St. Gallischen Gemeinden Wasserbauten irgend einer Art vorgenommen werden dürfen, ohne vorangegangenes Einverständnis über Art, Beschaffenheit und Ausdehnung des Baues.

Art. 2. Jährlich im Spätherbst wird durch beidseitig abgeordnete Kunstverständige der Stromlauf und der Bestand der Uferbauten diess- und jenseits mit Beziehung von Ausschüssen der betreffenden liechtensteinischen und st. gallischen Gemeinden einem allgemeinen Augenschein unterworfen, in Folge dessen im gemeinschaftlichen Einverständnis alle und jede künftige Uferbauten festgesetzt werden.

Art. 3. Über den Befund des Stromlaufes und die Uferbauten wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem auch die bevorstehenden Wuhrarbeitenarbeiten, über die eine Verständigung erfolgt ist, zu Jedermanns Nachachtung angegeben werden sollen.

Art. 4. Sollte im einzelnen Fall wegen beharrlich abweichenden Ansichten und Wünschen kein Verständnis erzielt werden können, so haben die Abgeordneten und ihre respectiven Oberbehörden Bericht zu erstatten, denen dann zusteht, zu Erzielung eines endlichen Übereinkommens die gutfindenden Schritte zu tun und gemeinsam die geeigneten definitiven Schlussnahmen zu fassen.